

Die Häufigsten Fragen zum Thema: Mahngebühren und Verzug

Frage: Wann darf ein Gläubiger Mahngebühren berechnen?

Antwort: Eine Mahngebühr kann erst dann erfolgen, wenn Sie in Zahlungsverzug geraten sind. Dies ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) im § 286

verankert. In der Regel dürfen Ihnen im ersten schreiben keine Mahngebühren angerechnet werden, sondern erst nach dem die erste Mahnung bei Ihnen eingegangen ist und Sie trotzdem keine Reaktion gezeigt haben, kann auf die zweite Mahnung Mahngebühren berechnet werden.

Eine Rechnung wird nach Erhalt dieser Rechnung sofortig fällig!

Ist jedoch ein Datum angegeben, so ist davon auszugehen das vor diesem Datum, keine Zahlung zu erwarten ist.

Sie befinden sich spätestens nach 30 Tagen in Verzug (gegenüber Privatpersonen)

Frage: Wie hoch dürfen Mahngebühren überhaupt sein?

Antwort: Dies findet keine gesetzliche Regelung. Gerichte sind öfters mit dieser Angelegenheit beschäftigt. In der Regel gilt:

Es dürfen nicht höhere Kosten wie Porto, Papier sowie Kosten der Tinte berechnet werden. Mitarbeiter dürfen hierfür nicht in Berechnung genommen werden.

Bestimmte Mahnpauschale von Stromanbietern und Mobilfunkanbietern wurden als ungültig erklärt, da diese eine Höhe von 2,50 € bis 9 € hatten.

Mahngebühren sollten nicht über 3 Euro sein.

(so z.B. OLG München, Urteil vom 28.07.2011, Az. 29 U 634/11, LG Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 18. Dezember 2012, Az. 6 O 281/12, LG Hamburg vom 6. Mai 2014, Az. 312 O 373/13, LG Düsseldorf, Urteil vom 11. Januar 2017, Az. 12 O 374/15, LG Leipzig, Urteil vom 30. April 2015, Az. 8 O 2084/14, OLG Düsseldorf, Urteil vom 13. Februar 2014, Az. I-6 U 84/13).

Frage: Ab welchem Zeitpunkt und wie hoch dürfen Verzugszinsen sein?

Antwort: Verzugszinsen und Mahngebühren sollten nicht die Kosten eines Rechtsanwaltes übersteigen, (Seit 2014 regelt das Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) im § 4 Abs. 5, dass Inkassounternehmen Kosten nur bis zur Höhe der einem Rechtsanwalt nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zustehenden Vergütung berechnen dürfen).

Dazu werden 0,5 - 1,5 als angemessen angesehen. Alles drüber hinaus Gehende muss entsprechend als schwieriger Fall betitelt sein und dazu sollte auch ein Aufwand betrieben worden sein.

Frage: Wieviel Zinsen dürfen berechnet werden? Wie ist das geregelt?

Antwort: Immer erst dann, wenn Sie auch in Verzug kommen dürfen Zinsen berechnet werden.

Der hierzu benötigte Zinssatz hängt vom Basiszinssatz ab. Dieser wird immer am 1. Januar und 1. Juli festgelegt und berechnet. Der Verzugszinssatz liegt immer 5 % über dem Basiszinssatz.

Beispiel: Basiszinssatz von -0,88 %, also Verzugszinssatz von 4,12 % (Stand: Oktober 2020)